Satzung
der
Stiftung Kulturpalast Hamburg

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturpalast Hamburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

(a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,

(b) die Förderung von Kunst und Kultur,

(c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

(d) die Förderung internationaler Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,

(e) die Förderung des Sports,

(f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke,

(g) die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstige Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die vorgesehene Übernahme und Fortführung der Arbeitsfelder des gemeinnützigen Vereins „Kulturpalast im Wasserwerk e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 9442. Die zur Übernahme der genannten Arbeitsfelder gehörenden Aufgaben der Stiftung werden in dem nachstehenden Absatz 2 genannt.

(2) Nach Übernahme der Arbeitsfelder des vorstehend im Abs. 1 genannten Vereins wird die Stiftung ihre Zwecke insbesondere verwirklichen durch

(a) die Nutzung der räumlichen und personellen Ressourcen des Stadtteilkulturzentrums Billstedt/Horn für eine Vielfalt bildungsorientierter Angebote und Projekte wie z.B. der Berufsorientierung, Familienbildung, Ernährungsberatung, Medienkompetenzvermittlung, Sprachkurse und Leseförderung,

(b) die musikalische Früherziehung insbesondere durch die Fortsetzung des bisher als „Klangstrolche“ bekannt gewordenen Projektes,

(c) die musikalische Nachwuchsförderung sowie den weiteren Auf- und Ausbau der HipHopAcademy,

(d) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen mit der besonderen Zielsetzung der Gewaltprävention,

(e) Kulturpädagogische Arbeit mit Musik, Tanz, Theater, Literatur und audiovisuellen Medien unter Beteiligung von Bürgern mit Migrationshintergrund zur Förderung der in Abb. 1 Buchstabe (d) genannten Zwecke,

(f) Initiativen zum Auf- und Ausbau nationaler und internationaler Stadtgesellschaften,

(g) Unterstützung und Förderung von Initiativen, die dem Stiftungszweck entsprechen, als Dachorganisation sowie Kooperationen mit öffentlichen Einrichtungen und freien Künstlern,

(h) die Förderung der Teilhabe und Beteiligung von Menschen, denen der Zugang zur Kunst und Kultur bisher verschlossen blieb, durch Ermutigung zum freiwilligen Engagement bei der Mitgestaltung kulturellen Milieus im Sinne der Globalrichtlinie „Stadtteilkultur“ der Freien und Hansestadt Hamburg,

(i) Förderung und Errichtung von pädagogischen Einrichtungen im Bereich der pädagogischen Kindererziehung,

(j) Aufbau weiterer und ergänzender Arbeitsfelder, die den in Abs. 1 genannten Stiftungszwecken dienen.

(3) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die zukünftige Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

(4) Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung sein. Zustiftungen ab vom Stiftungsrat zu bestimmenden Mindesthöhen können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit ihrem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.

(5) Soweit die Mittel der Stiftung nicht zur Wahrnehmung aller vorstehend genannten Aufgaben reichen, setzt der Stiftungsrat Prioritäten.

(6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3
Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht in das Vermögen der Stiftung einzustellen sind.

(3) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträgnisse gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden sowie die in diese Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4
Anlage des Stiftungsvermögens

(1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsrat

§ 6

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates ein bis zwei Personen an. Über die jeweilige Amtszeit beschließt der Stiftungsrat. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbliebene Vorstandsmitglied die Geschäfte der Stiftung allein weiter.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen.

(4) Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter. Der Vorstand soll einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, der dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

(5) Das Anstellungsverhältnis von Mitgliedern des Vorstandes ist in gesondert abzuschließenden Verträgen zu regeln, die in Vertretung der Stiftung von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und von seinem Stellvertreter inhaltlich bestimmt und unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Höhe der Vorstandsgehälter und deren weitere Entwicklung. Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7
Vertretung der Stiftung

(1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie sind jeweils einzeln vertretungsbefugt, sofern der Stiftungsrat hierüber nicht abweichend beschließt.

(2) Der Stiftungsrat kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.

(3) Der Vorstand kann mit Genehmigung des Stiftungsrates Geschäftsführer als besondere Vertreter für einzelne Geschäftsbereiche der Stiftung anstellen.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

(3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 9
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen:

(a) die Bestimmung der Grundprinzipien der inhaltlichen Arbeit und der inneren Organisation,

(b) die Jahresplanung des Vorstandes (Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplanung sowie konzeptionelle Planungen),

(c) die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung sowie mittelfristige konzeptionelle Planungen,

(d) die Aufnahme neuer Darlehen, wobei die Inanspruchnahme von Dispositionskrediten nicht zustimmungsbedürftig ist,

(e) die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften, wobei Arbeitnehmerdarlehen nicht zustimmungspflichtig sind,

(f) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 10
Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern, Berichtswesen

(1) In Angelegenheiten, die von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu entscheiden sind, und zur gegenseitigen Information tauschen diese sich formlos untereinander aus.

(2) Der Vorstand hat für ein transparentes Berichtswesen Sorge zu tragen.

§ 11
Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Stiftungsrat kann die Anzahl der Mitglieder auf bis zu neun Personen erhöhen. Die Amtszeit eines Mitgliedes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Stiftungsrat sowie sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden durch den Stifter bestellt. Der Stiftungsrat wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes das nachfolgende Mitglied, wobei Wiederwahl zulässig ist. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Mitgliedes im Amt, falls die Anzahl der verbleibenden Stiftungsratsmitglieder infolge des Ausscheidens weniger als fünf Personen betragen würde.

(2) Nach Ablauf der Amtszeit des vom Stifter eingesetzten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte deren Nachfolger. Die Wiederwahl der vom Stifter eingesetzten Personen ist zulässig.

(3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich ein nachfolgendes Mitglied, sofern die Anzahl der Mitglieder durch das Ausscheiden die Mindestanzahl von fünf Mitgliedern unterschreiten sollte.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der Stiftungsratsmitglieder zustimmen. Das betroffene Stiftungsratsmitglied hat dabei kein Stimmrecht.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der ergänzend zu § 14 weitere Einzelheiten zu den Sitzungen des Stiftungsrates und dessen weitere Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung der Stiftung geregelt sind, festgelegt werden.

(6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

(7) Stiftungsratsmitglieder und aus ihrem Amt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates zu „Ehrenmitgliedern des Stiftungsrates“ ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen und sind zu den Sitzungen wie zu allen anderen Veranstaltungen der Stiftung einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht. Sie können nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 4 aus dem Stiftungsrat ausgeschlossen werden.

§ 12
Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und die Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt.

(2) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:

(a) die Beschlüsse über Auslagenersatz und Entschädigungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3, die einer drei Viertel Mehrheit bedürfen,

(b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 mit einer drei Viertel Mehrheit,

(c) die Genehmigung zur Anstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 7 Abs. 3,

(d) die Feststellung der Jahresrechnung gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 1

(e) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 9,

(f) die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates und die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 mit einer drei Viertel Mehrheit,

(g) die Beschlussfassung zur Bildung von Beiräten gemäß § 16,

(h) die Beschlussfassung zur Bildung eines Freundeskreises gemäß § 17.

(i) die Zustimmung zu Satzungsänderungen gemäß § 18,

(j) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung gemäß §19,

(k) die Auswahl des Abschlussprüfers, sofern der Stiftungsrat über die Durchführung einer Abschlussprüfung beschließt,

Weitere Rechte und Aufgaben des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 13
Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann nur jeweils eine Vertretung übernehmen. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

(2) Ergibt sich in einer Sitzung Beschlussunfähigkeit, ist abweichend von § 14 Abs. 1 mit einer auf mindestens drei Tage verkürzten Frist unverzüglich eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(4) Soweit für Beschlussfassungen die einfache Mehrheit ausreicht kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen, sofern alle Stiftungsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und sich hieran beteiligen. Schriftliche Übermittlungen können im Wege aller gängigen Medien erfolgen. Soweit für Beschlussfassungen die einfache Mehrheit nicht ausreicht, bedarf es zur Wirksamkeit schriftliche gefasster Beschlüsse der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder sowohl zum Beschlussgegenstand als auch zur Verfahrensweise der schriftlichen Abstimmung.

§ 14
Stiftungsratssitzungen, Auslagenersatz

(1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 5 und unbeschadet der Ladungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 beträgt die Einladungsfrist 2 Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post der Einladung folgenden Tag.

Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Stiftungsrat einberufen werden.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. An Stelle eines Einzelnachweises von Auslagen können auch die für Arbeitnehmer geltenden steuerlichen Pauschalsätze geltend gemacht werden.

(3) Für den Zeit- und Arbeitsaufwand können Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen in Anlehnung an das Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beschlossen werden, soweit die Ertragslage der Stiftung dies erlaubt. Daneben können steuerfreie Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden.

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16
Beiräte

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes können Beiräte zu den fachlichen und anderen Aufgabenbereichen der Stiftung eingerichtet werden. An diesen können sich auch Personen beteiligen, die nicht dem Stiftungsrat angehören, von diesem aber ernannt werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen der Aufgabe der Stiftung inhaltlich verbunden sein. Für die Mitglieder der Beiräte gilt § 14 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Weitere Einzelheiten sind in einer Ordnung für einen Beirat der Stiftung zu regeln, über die der Stiftungsrat beschließt.

§ 17
Freundeskreis

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein Freundeskreis der Stiftung eingerichtet werden.

(2) Personen, die gewillt sind, die Arbeit der Stiftung mitzutragen und zu unterstützen, werden in den Freundeskreis der Stiftung aufgenommen, wenn sie durch ihre tätige Mitarbeit oder durch lebendige Anteilnahme oder durch Gewährung von Spenden oder sonstige Unterstützung ihr Interesse für die Stiftung und deren Arbeit zum Ausdruck bringen.

(3) Weitere Einzelheiten sind in einer Ordnung für den Freundeskreis der Stiftung zu regeln, über die der Stiftungsrat beschließt.

§ 18
Satzungsänderung

(1) Der Wille des Stifters steht einer Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Zulegung zu einer anderen Stiftung oder der Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung nicht entgegen. Der Stifter ist ausdrücklich damit einverstanden, wenn der in § 2 der Satzung genannte Stiftungszweck ergänzt oder erweitert wird. Bei einer Änderung des Stiftungszweckes muss jedoch im weitesten Rahmen der in § 2 genannte Stiftungszweck berücksichtigt werden. Das Einverständnis zu Satzungsänderungen betrifft insbesondere auch die in den §§ 6 bis 10 geregelte Tätigkeit des Vorstandes und die Bestimmungen in den §§ 11 bis 14 zum Stiftungsrat.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(3) Die satzungsändernden Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19
Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Mitglieder. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein „Kulturpalast im Wasserwerk e.V.“ mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 9442. Für den Fall, dass dieser Verein nicht mehr steuerbegünstigt oder existent sein sollte, fällt das gesamte restliche Vermögen an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige GmbH) zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Arbeit der Stiftung.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20
Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht nach Maßgabe für Stiftungen geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, …….

…….
(Rainer Blohm)
Alleinvertretungsberechtigter
Vorstandsvorsitzender des Vereins Kulturpalast im Wasserwerk e.V.“